

AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 20

DATUM 24. Juli 1991

NR. 26

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung

Institut für Grundbau, Abfall- und Wasserwesen (IGAW)

des Fachbereichs Bautechnik der Bergischen Universität -
Gesamthochschule Wuppertal

Vom 18.07.1991

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

§1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Institut für Grundbau, Abfall- und Wasserwesen (IGAW) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des FB 11 - Bautechnik - der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal (BUGH Wuppertal) im Sinne von §29 WissHG.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, interdisziplinäre Forschung auf den Gebieten des Grundbaus, Abfall- und Wasserwesens zu betreiben und die Ergebnisse in entsprechende anwendbare Technologien umzusetzen.

Dazu gehören insbesondere Forschungsprojekte auf diesen Gebieten, die dem Schutz der Umwelt dienen und mit denen nationale und europäische Verordnungen eingehalten werden können.

(3) Zum Auf- und Ausbau eines internationalen Forschungszusammenhangs werden Gastprofessoren* eingeladen sowie Forschungsseminare und Kolloquien

*Im folgenden sind die Bezeichnungen wie „Gastprofessor“, „Professor“, „wissenschaftlicher Assistent“, „studierende Hilfskraft“ usw. geschlechtsneutral zu verstehen.

veranstaltet.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben können Fach- und Arbeitsgruppen gebildet werden.

(5) Das Institut arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Einrichtungen der BUGH Wuppertal und anderen wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

§2 Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen:

1. am Institut tätige Professoren und Dozenten des Fachbereichs Bautechnik der BUGH Wuppertal,
2. wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die den Mitgliedern zu Nummer 1 oder dem Institut zugewiesen sind,
3. auf ihren Antrag Oberassistenten, habilitierte Obergeringenieure, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die keinem Professor zugewiesen sind.
4. Studenten, die an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder Forschungsseminaren und -kolloquien des Instituts in Absprache mit einem Institutsmitglied gemäß Nummer 1 mitwirken.

(2) Der Senat bestellt die Gründungsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1. Auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands (§3 Abs. 1) beschließt der Senat über die Aufnahme weiterer Professoren und Dozenten als Mitglieder.

(3) Auf Vorschlag mindestens jeweils eines Mitglieds des Vorstandes beschließt der Vorstand des Instituts (§3 Abs. 1) über die Aufnahme von Hochschulmitgliedern gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 4. Bei Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstands werden Hochschulmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 4 zugleich Mitglieder des Instituts, wenn sie einem Mitglied des Vorstandes (§3 Abs. 1) gegenüber dies schriftlich erklären. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 entscheidet der Vorstand über die Übertragung der Mitgliedschaft. Die entsprechenden Erklärungen werden bei dem geschäftsführenden Leiter gesammelt, der ein Verzeichnis der Mitglieder gemäß Absatz 1 führt.

(4) Die Mitgliedschaft zum Institut endet mit dem Ende der Mitgliedschaft zur BUGH Wuppertal sowie bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Senat.

(5) Aufgaben, welche die Institutsmitglieder aufgrund ihrer Fachbereichszugehörigkeit haben, dürfen durch die Zugehörigkeit zum Institut nicht beeinträchtigt werden.

(6) Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen der BUGH Wuppertal können einen Professor oder Dozenten benennen, der als Ansprechpartner eine Zusammenarbeit unterstützt.

§3 Leitung

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gemäß §2 Abs. 1 Nr. 1 an sowie mit beratender Stimme je ein Mitglied des Instituts der anderen Gruppen gemäß §13 Abs. 1 WissHG. Die Mitglieder gemäß §13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WissHG werden von den jeweiligen Gruppen der Institutsmitglieder gewählt; im Zweifel entscheidet der Senat über die Zugehörigkeit dieser Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder mit beratender Stimme beträgt zwei Jahre, bei dem studentischen Mitglied ein Jahr.

(2) Der Vorstand entscheidet gemäß §29 Abs. 3 WissHG über den Einsatz der Mitarbeiter des Instituts, soweit diese nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel. Der Vorstand beschränkt gemäß §29 Abs. 5 Satz 4 WissHG seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Professor als geschäftsführenden Vorstand und einen Professor als stellvertretenden geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von einem Jahr, die jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres beginnt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Instituts. Er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§4 Verantwortung des Senats

(1) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, der Fachbereich oder das Institut zuständig ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) Das Institut legt dem Fachbereich und dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§5 Finanzierung

Das Institut soll vorwiegend finanziert werden durch zweckgebundene Drittmittel (z. B. Mittel der Europäischen Gemeinschaft für Forschungsprojekte, Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Volkswagenstiftung).

§6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bautechnik vom 22. Januar 1991 und des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom

Wuppertal, den 18.07.1991

Der Rektor

gez. Maser